Stadt Nienburg (Saale)

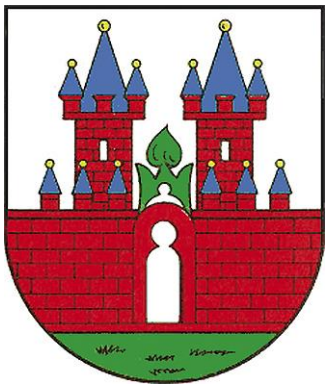

Fortschreibung des

Haushaltskonsolidierungskonzeptes

der Stadt Nienburg (Saale)

für den Zeitraum

2019 bis 2029

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung 4

2. Rechtsgrundlagen 5

3. Ausgangssituation 6

3.1. Haushaltssituation 6

3.1.1. Haushaltsjahr 2016 6

3.1.2. Haushaltsjahr 2017 6

3.1.3. Haushaltsjahr 2018 7

3.1.4. Eröffnungsbilanz 2013 8

3.1.5. Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 8

3.2. Schuldenstatus 10

3.2.1. Investitionskredite 10

3.2.2. Liquiditätskredite 12

3.3. Entwicklung der Aufwendungen aus bilanziellen Abschreibungen sowie der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten 14

4. Analyse der Ausgangssituation 16

4.1. Darstellung der Wahrnehmung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis (üW), im eigenen Wirkungskreis (eWPflicht/eW freiw.) 16

4.2. Unzureichende Finanzausstattung 17

4.2.1. Vergangenheitsbezogene Bedarfsermittlung 17

4.2.2. Vergleich der Zuweisungen für die Jahre 2014/2015 und 2015/2016 bis 2019 19

4.3. Haushaltswirtschaft, Ergebnis- und Finanzplan 20

4.4. Wesentliche Ursachen für den Fehlbetrag des Ergebnisplans 2019 20

5. Betrachtung der Weiterentwicklung der Haushaltswirtschaft auf der Grundlage der Ergebnisplanung 2019-2029 21

5.1. Ergebnisplanung 21

5.2. Anlagevermögen 21

6. Prüfung von Handlungsoptionen und Festlegung von Konsolidierungsmaßnahmen 23

6.1. Maßnahmen zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2019 23

6.1.1. Erhöhung der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer im Jahr 2020 23

6.1.2. Einsparung der Bewirtschaftungskosten durch den Ersatzneubau Kindergarten und Kindergrippe 23

6.1.3. Gebührenanpassung im Freibad der Stadt Nienburg (Saale) 23

6.1.4. Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED 23

6.1.5. Erhöhung der Elternbeiträge 23

6.2. Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen 24

6.3. Auswertung der Aufwendungen und Erträge des eigenen Wirkungskreises (eW freiw.) 24

6.4. Haushaltsanalyse 26
7. Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen im Ergebnis- und Finanzplan 2019-2029 30
8. Konsolidierungsziel 30
9. Zusammenfassung 30
10. Anlagen 31

1. Vorbemerkung

Die Stadt Nienburg (Saale) hat sich zur doppischen Planung, Bewirtschaftung und Rechnung für ein integriertes Finanzmanagementsystem entschieden.

Eingesetzt wird hierfür die Software FINANZ+ der Firma DATAPlan mit entsprechenden Einzelmodulen. Aufgrund der Anwendung dieser Software werden im Haushaltsplan die positiven Beträge ohne Vorzeichen und die negativen Beträge mit dem Vorzeichen "-„ dargestellt.

Die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises genehmigte, mit der Verfügung 10.15.2.01.00-Hi-698/2019 vom 05.07.2019, die Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 und die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2019-2029.
Durch die Genehmigung eines Teilbetrages der geplanten Kreditaufnahme und der Versagung von genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen, benötigt die Stadt Nienburg (Saale) einen Beitrittsbeschluss für die Haushaltssatzung 2019. Dieser Beschluss ist in der Sitzung vom 15.08.2019 auf der Tagesordnung.
Mit der Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung tritt dann die, durch die Bürgermeisterin beauflage, Haushaltssperre in Kraft.

Durch den geplanten Fehlbetrag in dem Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 1.945.400 € und den kumulierten Fehlbeträgen, hat die Stadt Nienburg (Saale) für den Ausgleich alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und sicherzustellen. Die Stadt Nienburg (Saale) ist gesetzlich verpflichtet, ihre Aufwendungen auf das Notwendigste zu reduzieren und insbesondere alle ihr zur Verfügung stehenden Ertragsmöglichkeiten konsequent auszuschöpfen, um die Haushaltssituation zu verbessern.

Weiterhin ergeht die Anordnung, die Haushaltskonsolidierung weiter zu intensivieren sowie die Entwicklung des Liquiditätskreditvolums darzustellen.

Die Stadt Nienburg (Saale) hat bereits Maßnahmen für die Haushaltsverbesserung eingeleitet. Sie nahm das Angebot zur Erstellung einer Haushaltsanalyse, von dem Ministerium für Inneres und Sport, in Anspruch. Mit der Erarbeitung der Haushaltsanalyse soll der Stadt Konsolidierungs- und Liquiditätsverbesserungspotenzial aufgezeigt werden. Ziel ist der Abbau des bestehenden Haushaltsdefizits, die Abwendung drohender Haushaltsdefizite, die Verringerung der Liquiditätsinanspruchnahme und die Begrenzung des investiven Schuldenstandes, um die stetige Aufgabenwahrnehmung der Kommune sicherzustellen.

Die Erarbeitung der Haushaltsanalyse wurde im November 2018 begonnen. Der Entwurf der Haushaltsanalyse liegt bereits vor. Mit der Vorstellung des Entwurfes im Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) wird dieser endgültig.

2. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 98 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung ist der Haushalt der Kommune jedes Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnisplan) auszugleichen. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen.

Kann dieser Ausgleich nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA grundsätzlich ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.
Nach §100 Abs. 5 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Die Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA ist die Grenze des, von der Kommunalsaufsicht genehmigten, Höchstbetrages der Liquiditätskredite. Die Stadt Nienburg (Saale) beantragte am 25.06.2019 eine befristete Erhöhung des Liquiditätskredites.
In Folge dessen ist im Haushaltskonsolidierungskonzept der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 wiederherzustellen.

Es dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind Maßnahmen darzustellen, durch die die in der Vermögensrechnung und im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbeträge abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden sollen.

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO Doppik in der derzeit geltenden Fassung ist dem Haushaltsplan ein vom Stadtrat zu beschließendes Konsolidierungskonzept als Anlage beizufügen.

Bei der Aufstellung des Konsolidierungskonzeptes sind die Hinweise zur Haushaltskonsolidierung (Bekanntmachung des MI vom 24.09.2004, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt, 2004, 579) entsprechend zu berücksichtigen.

Hierbei ist zu beachten, dass es sich um Hinweise zur Haushaltskonsolidierung im kameralen Haushalt handelt. Die Doppik beinhaltet eine andere Zielstellung, die auf die Messung des Ressourcenverbrauchs bzw. des Ressourcenaufkommens ausgerichtet ist (vergleiche § 98 Abs. 3 KVG LSA, Erträge und Aufwendungen im Ausgleich). Die Einhaltung der Sparsamkeit (kameral: Einsparung von Ausgaben) ist nicht ausschließlich und allein ausschlaggebend. Es kommt zusätzlich und ebenfalls auf das Erreichen der Wirtschaftlichkeit (doppische Haushaltsführung) an.

3. Ausgangssituation

3.1. Haushaltssituation

3.1.1. Haushaltsjahr 2016

In seiner Sitzung am 03. Mai. 2016 hat der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) die Haushaltssatzung der Stadt Nienburg (Saale) für das Haushaltsjahr 2016 und die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes beschlossen.
Der Salzlandkreis hat mit Bescheid vom 26. Mai. 2016 von einer Beanstandung der Beschlüsse zur Haushaltssatzung und zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2016 abgesehen, aber den Erlass einer Haushaltssperre durch die Bürgermeisterin beauflagt, welche durch diese 31. Mai. 2016 mit Wirkung zum 01. Juni. 2016 verfügt wurde.

Der Haushaltsplan 2016 wies im Ergebnisplan einen Fehlbetrag in Höhe von 1.137.200 EUR aus.

Summe der ordentlichen Erträge	9.195.600 EUR
Summe der ordentlichen Aufwendungen	10.332.800 EUR
Ordentliches Ergebnis	**- 1.137.200 EUR**
Außerordentliche Erträge	0 EUR
Außerordentliche Aufwendungen	0 EUR
Außerordentliches Ergebnis	**0 EUR**
Ergebnis	**- 1.137.200 EUR**

3.1.2. Haushaltsjahr 2017

Nach § 100 Abs. 1 KVG LSA haben die Kommunen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Diese enthält die Festsetzung des Haushaltsplans, der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) und des Höchstbetrages der Liquiditätskredite, der Steuersätze, wenn sie nicht in einer Steuersatzung festgelegt sind. Die Haushaltssatzung kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, den Stellenplan für das Haushaltsjahr und das Haushaltskonsolidierungskonzept beziehen.
Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen.

Der Haushaltsplan 2017 weist im Ergebnisplan einen Fehlbetrag in Höhe von 863.300 EUR aus.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2017 wurde in der Sitzung vom 22.08.2017 vom Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) beschlossen. Der 1. Nachtrag stellte sich als notwendig dar, weil es zu erheblichen Änderung im Teilhaushalt 4 gekommen war. Die Schlüsselzuweisung nach FAG sanken von geplanten 1.237.658 EUR auf tatsächlich 658.000 EUR. Die Mindereinnahme konnte anderweitig nicht ausgeglichen werden.

	Haushaltsplan 2017	1. Nachtrag 2017
Summe der ordentlichen Erträge	9.669.300 EUR	10.200.300 EUR
Summe der ordentlichen Aufwendungen	10.532.600 EUR	11.496.900 EUR
Ordentliches Ergebnis	**- 863.300 EUR**	**- 1.296.600 EUR**
Außerordentliche Erträge	0 EUR	0 EUR
Außerordentliche Aufwendungen	0 EUR	0 EUR
Außerordentliches Ergebnis	**0 EUR**	**0 EUR**
Ergebnis	**- 863.300 EUR**	**- 1.296.600 EUR**

Das geplante Jahresergebnis (Fehlbetrag des Ergebnisplanes) ist gemäß den kommunalrechtlichen Vorschriften des § 100 Abs. 3 KVG LSA zu konsolidieren. Inwiefern eventuell erwirtschaftete Überschüsse der Vorjahre zur Konsolidierung gemäß § 24 KomHVO Doppik heranzuziehen sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend definiert werden.

3.1.3. Haushaltsjahr 2018

Nach § 100 Abs. 1 KVG LSA haben die Kommunen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Diese enthält die Festsetzung des Haushaltsplans, der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) und des Höchstbetrages der Liquiditätskredite, der Steuersätze, wenn sie nicht in einer Steuersatzung festgelegt sind.
Die Haushaltssatzung kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, den Stellenplan für das Haushaltsjahr und das Haushaltskonsolidierungskonzept beziehen.
Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen.

Der Haushaltsplan 2018 weist im Ergebnisplan einen Fehlbetrag in Höhe von 1.523.300EUR aus.

In seiner Sitzung am 24. Mai 2018 hat der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) die Haushaltssatzung der Stadt Nienburg (Saale) für das Haushaltsjahr 2018 und die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes beschlossen.
Der Salzlandkreis hat mit Bescheid vom 06. Juli. 2018 von einer Beanstandung der Beschlüsse zur Haushaltssatzung und zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2018 abgesehen, aber den Erlass einer Haushaltssperre durch die Bürgermeisterin beauflagt, welche mit der Vollziehung der Haushaltssatzung in Kraft trat.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2018 wurde in der Sitzung vom 22.11.2018 vom Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) beschlossen.
Der Erforderlichkeit des Nachtragshaushaltes lag hier ein besonderer Umstand zugrunde, der bei einer intensiven Recherche infolge einer Dienstpflichtverletzung innerhalb der Verwaltung ermittelt wurde und sich auf das Vorhaben „Neubau einer Stützpunktfeuerwehr inklusive Außenanlagen in Nienburg (Saale)“ bezieht.
Das Gesamtobjekt „Neubau Stützpunktfeuerwehr Nienburg (Saale)“ besteht haushaltstechnisch aus zwei Einzelmaßnahmen, die fachlich aber ineinandergreifen.
Tatsächlich wurde jedoch nur eine Maßnahme im System eingebucht, sodass kein Haushaltsansatz für die zweite Maßnahme bestand.
Außerdem stiegen die Kosten der Maßnahmen. In der Maßnahme „Neubau eines Feuerwehrgerätehauses“ steigen die Kosten um 178.400 EUR.

Für die Löschwasserversorgung in der Calbeschen Straße werden für das Haushaltsjahr 2018 nur 49.900 EUR benötigt. Für 2019 allerdings müssten nochmal 975.900 EUR bereitgestellt werden. Der Grund hierfür ist eine Abweichung der Kostenschätzung um 45,4 %. Der Ergebnishaushalt blieb unverändert.

Der Salzlandkreis hat mit Bescheid vom 14. Dezember 2018 von einer Beanstandung der Beschlüsse zur 1. Nachtragshaushaltssatzung und zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2018 abgesehen, aber den Erlass einer Haushaltssperre durch die Bürgermeisterin beauflagt, welche 17.12.2018 in Kraft trat.

	Haushaltsplan 2018	1. Nachtrag 2018
Summe der ordentlichen Erträge	10.502.500 EUR	10.502.500 EUR
Summe der ordentlichen Aufwendungen	12.025.800 EUR	12.025.800 EUR
Ordentliches Ergebnis	**- 1.523.300 EUR**	**- 1.523.300 EUR**
Außerordentliche Erträge	0 EUR	0 EUR
Außerordentliche Aufwendungen	0 EUR	0 EUR
Außerordentliches Ergebnis	**0 EUR**	**0 EUR**
Ergebnis	**- 1.523.300 EUR**	**- 1.523.300 EUR**

Das geplante Jahresergebnis (Fehlbetrag des Ergebnisplanes) ist gemäß den kommunalrechtlichen Vorschriften des § 100 Abs. 3 KVG LSA zu konsolidieren. Inwiefern eventuell erwirtschaftete Überschüsse der Vorjahre zur Konsolidierung gemäß § 24 KomHVO Doppik heranzuziehen sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend definiert werden.

3.1.4. Eröffnungsbilanz 2013

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Nienburg (Saale) zum 01. Januar 2013 wurde dem Fachdienst „Rechnungsprüfungsamt und Revision“ des Salzlandkreises am 21.12.2018 zur Prüfung übergeben.
In der vorläufigen Eröffnungsbilanz besteht ein Eigenkapital in Höhe von 3.891.084,75 EUR.

3.1.5. Jahresabschlüsse 2013 bis 2018

Die gemäß § 118 KVG LSA zu erstellenden Jahresabschlüsse, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung und Anhang, für die Jahre 2013 bis 2018 sind in Ermangelung einer geprüften und bestätigten Eröffnungsbilanz noch nicht abschließend erstellt.
Hier müssen noch Abschlussbuchungen erfolgen. In den Jahresabschluss fließen die Neubauten Kita Calbesche Straße und Zweifeld-Sporthalle noch mit ein. Dagegen können aber die erhaltenen Fördermittel für diese Maßnahmen gestellt werden. Diese werden die Jahresabschlüsse 2013- 2018 nochmals beeinflussen.

2013	**Ergebnisplan**	**vorläufige Ergebnisrechnung**
Summe der ordentlichen Erträge	7.007.600 EUR	8.944.455,71 EUR
Summe der ordentlichen Aufwendungen	7.723.000 EUR	9.535.154,23 EUR
Ordentliches Ergebnis	**- 715.400 EUR**	**- 590.698,52 EUR**
Außerordentliche Erträge	0 EUR	0,00 EUR
Außerordentliche Aufwendungen	0 EUR	0,00 EUR
Außerordentliches Ergebnis	**0 EUR**	**0,00 EUR**
Ergebnis	**- 715.400 EUR**	**- 590.6968,52 EUR**

2014	Ergebnisplan	vorläufige Ergebnisrechnung
Summe der ordentlichen Erträge	8.647.600 EUR	8.090.573,44 EUR
Summe der ordentlichen Aufwendungen	9.882.700 EUR	9.192.790,71 EUR
Ordentliches Ergebnis	**- 1.235.100 EUR**	**- 1.102.217,27 EUR**
Außerordentliche Erträge	0 EUR	0,00 EUR
Außerordentliche Aufwendungen	0 EUR	0,00 EUR
Außerordentliches Ergebnis	**0 EUR**	**0,00 EUR**
Ergebnis	**- 1.235.100 EUR**	**- 1.102.217,27 EUR**

2015	Ergebnisplan	vorläufige Ergebnisrechnung
Summe der ordentlichen Erträge	8.351.500 EUR	8.580.924,67 EUR
Summe der ordentlichen Aufwendungen	10.028.400 EUR	9.271.427,14 EUR
Ordentliches Ergebnis	**- 1.676.900 EUR**	**- 690.502,47 EUR**
Außerordentliche Erträge	0 EUR	0,00 EUR
Außerordentliche Aufwendungen	0 EUR	0,00 EUR
Außerordentliches Ergebnis	**0 EUR**	**0,00 EUR**
Ergebnis	**- 1.676.900 EUR**	**- 690.502,47 EUR**

2016	Ergebnisplan	vorläufige Ergebnisrechnung
Summe der ordentlichen Erträge	9.195.600 EUR	9.883.192,96 EUR
Summe der ordentlichen Aufwendungen	10.332.800 EUR	10.092.386,08 EUR
Ordentliches Ergebnis	**- 1.137.200 EUR**	**-209.193,12 EUR**
Außerordentliche Erträge	0 EUR	0,00 EUR
Außerordentliche Aufwendungen	0 EUR	0,00 EUR
Außerordentliches Ergebnis	**0 EUR**	**0,00 EUR**
Ergebnis	**- 1.137.200 EUR**	**-209.193,12 EUR**

2017	Ergebnisplan	vorläufige Ergebnisrechnung
Summe der ordentlichen Erträge	10.200.300 EUR	9.792.829,00 EUR
Summe der ordentlichen Aufwendungen	11.496.900 EUR	10.743.099,59 EUR
Ordentliches Ergebnis	**- 1.296.600 EUR**	**-950.270,59 EUR**
Außerordentliche Erträge	0 EUR	0,00 EUR
Außerordentliche Aufwendungen	0 EUR	0,00 EUR
Außerordentliches Ergebnis	**0 EUR**	**0,00 EUR**
Ergebnis	**- 1.296.600 EUR**	**-950.270,59 EUR**

2018	Ergebnisplan	vorläufige Ergebnisrechnung
Summe der ordentlichen Erträge	10.502.500 EUR	8.411.620,98 EUR
Summe der ordentlichen Aufwendungen	12.025.800 EUR	10.956.634,89 EUR
Ordentliches Ergebnis	**- 1.523.300 EUR**	**- 2.545.013,91 EUR**
Außerordentliche Erträge	0 EUR	0,00 EUR
Außerordentliche Aufwendungen	0 EUR	0,00 EUR
Außerordentliches Ergebnis	**0 EUR**	**0,00 EUR**
Ergebnis	**- 1.523.300 EUR**	**- 2.545.013,91 EUR**

Wenn die Jahresrechnungen für die Jahre 2013 bis 2018 abschließend vorliegen, ist mit den jeweiligen Ergebnissen entsprechend § 22 KomHVO Doppik in Verbindung mit § 111 KVG LSA zu verfahren.

3.2. Schuldenstatus

3.2.1. Investitionskredite

Die Stadt Nienburg (Saale) hat per 31.12.2012/01.01.2013 Investitionskredite in Höhe von 3.685.111,75 EUR zu bilanzieren. Im Zuge der Kreditermächtigung haben im Jahr 2014 weitere 655.700 EUR und im Jahr 2015 1.303.100 EUR die Nettoneuverschuldung erhöht.
Im Jahr 2017 bekam die Stadt Nienburg (Saale) die Genehmigung einer Kreditaufnahme in Höhe von 286.700 EUR. Die Kreditermächtigung wurde mit dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) 051/2018 am 24.05.2018, in voller Höhe, in Anspruch genommen.

Die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises erteilte mit der Verfügung zu der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 eine Kreditermächtigung in Höhe von 537.500 EUR. Diese wurde mit dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) 087/2018 am 08.11.2018, in voller Höhe, in Anspruch genommen.
Mit der Haushaltsverfügung 10.15.2.01.00-Hi698/2019 vom 05.07.2019 wurde von dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 3.087.800 €, ein Teilbetrag in Höhe von 3.027.400 € genehmigt. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung ist bereits ein Kredit in Höhe von 206.000 € aufgenommen wurden.

Durch laufende Tilgungsleistungen entwickelt sich die Höhe der Investitionskredite ab 2019 (Jahresendwerte) voraussichtlich wie folgt:

Jahr	Betrag in EUR
2019	6.596.742,03
2020	6.187.320,25
2021	5.298.030,37
2022	4.860.845,32
2023	3.977.053,21
2024	3.240.518,60
2025	2.598.700,50
2026	1.989.874,56
2027	1.354.312,30
2028	980.300,14

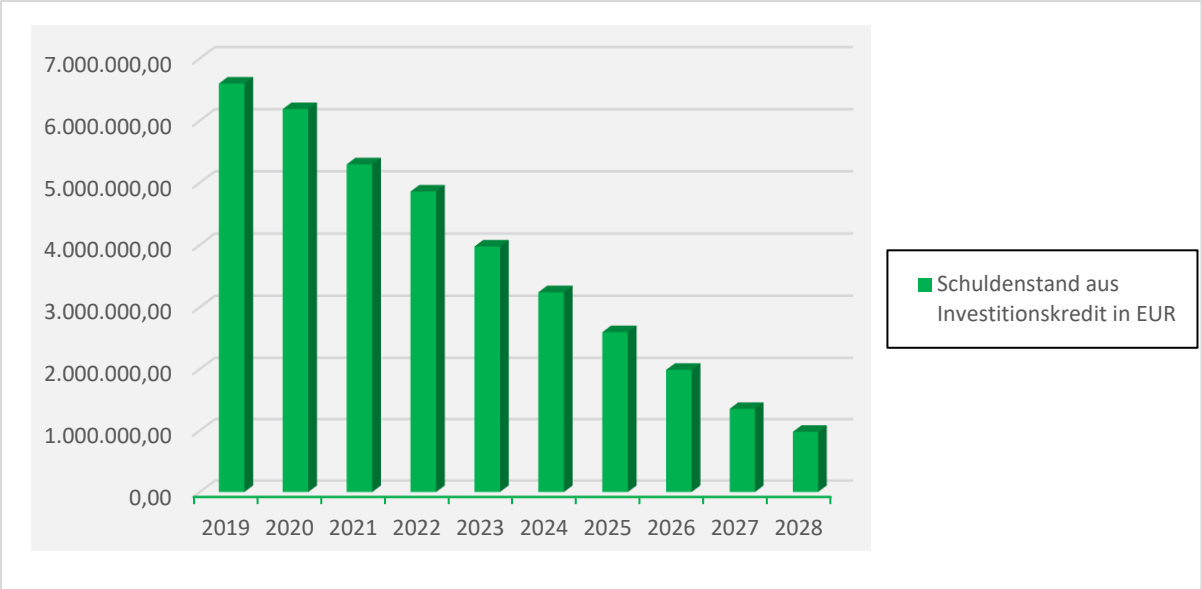

Daraus ergeben sich für die kommenden Haushaltsjahre der Stadt Nienburg (Saale) voraussichtlich folgende jährlich zu veranschlagende Zinsaufwendungen im Ergebnisplan und die voraussichtlichen Einsparungen (Minderaufwendungen in EUR) zum Vorjahr:

Jahr	Betrag in EUR
2018	38.880,79
2019	58.418,04
2020	53.825,27
2021	46.200,31
2022	39.986,81
2023	34.084,31
2024	31.438,81
2025	29.349,23
2026	28.528,75
2027	26.918,37

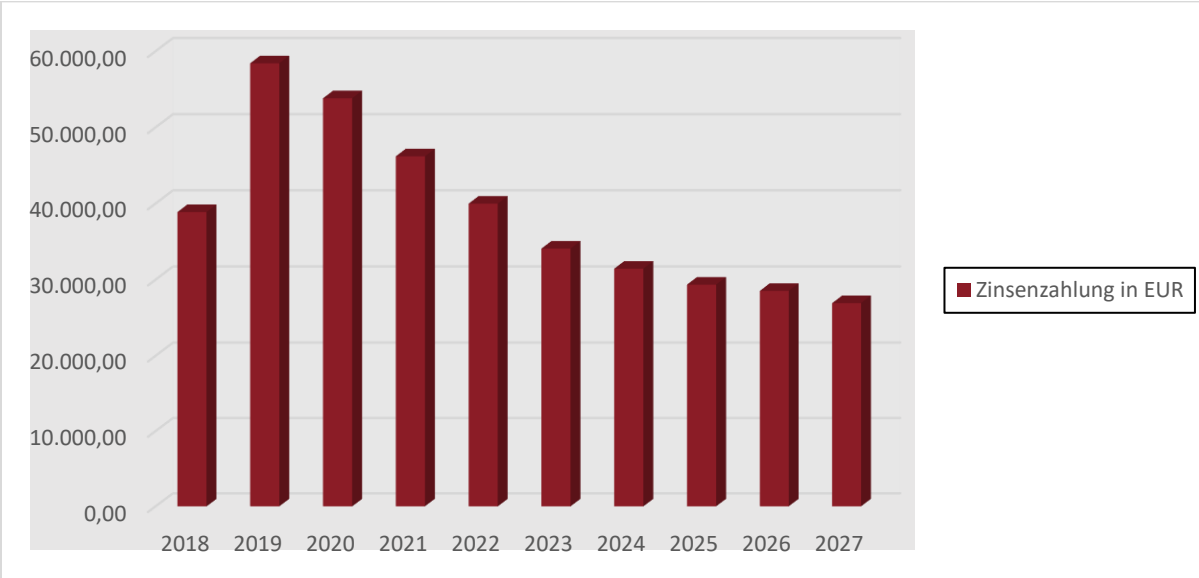

3.2.2. Liquiditätskredite

Die Höhe der Liquiditätskredite beträgt per 16.07.2019 **11.590.318,09 EUR**. Die genehmigte Höhe des Liquiditätskredites beträgt 10.865.400 EUR.
Aufgrund der angespannten Finanzlage und zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit hat der Salzlandkreis mit Verfügung vom 27.06.2019 eine Duldung der Überziehung des Liquiditätskredites bis zu einem Höchstbetrag von 12.569.000 EUR zugestimmt. Die Duldung ist bis zum 31.10.2019 befristet. Danach wird der Liquiditätskredit auf den genehmigten Höchstbetrag von 10.865.400 EUR zurückgeführt.
Grund für diese Haushaltssituation war eine falsche Kalkulation der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen. Die Stadt Nienburg (Saale) plante die Aufnahme des Investitionskredites im Monat Juni 2019, nach heutigen Kenntnisstand kann eine Aufnahme erst im Oktober 2019 erfolgen.

Nach §100 Abs. 5 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Die Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA ist die Grenze des, von der Kommunalaufsicht genehmigten, Höchstbetrages der Liquiditätskredite. Die Stadt Nienburg (Saale) beantragte am 25.06.2019 eine befristete Erhöhung des Liquiditätskredites.
In Folge dessen ist im Haushaltskonsolidierungskonzept der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 wiederherzustellen.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite musste wegen drohender Zahlungsunfähigkeit überschritten werden. Diese entstand durch fällige Auszahlungen der Baumaßnahmen. Die Stadt Nienburg (Saale) erhielt diverse Schlussrechnungen für die Maßnahme „Neubau einer Stützpunktfeuerwehr“ und „Löschwasserversorgung in der Calbeschen Straße“. Weiterhin wurden alle Baumaßnahmen aus dem Haushaltsjahr 2018 fortgeführt.
Da sich die Stadt Nienburg (Saale) in der vorläufigen Haushaltsführung befindet, ist nur eine Kreditaufnahme nach § 104 Abs. 2 KVG LSA, in Höhe von 206.050 EUR, zulässig. Damit konnten die fälligen Auszahlungen nicht gedeckt werden.

Mit der Aufnahme des Investitionskredites wird der Liquiditätskredit zurückgeführt, damit ist die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA wiederhergestellt.

Die Inanspruchnahme der Liquiditätskredite beträgt 109,4 % an den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Trotz des positiven Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit, am Ende des Haushaltsjahres 2022, ist auch weiterhin mit einer dauerhaften Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zu rechnen.
Es ist daher zwingend erforderlich Maßnahmen für die Zurückführung des Liquiditätskredites zu ergreifen.

Nach tiefgreifender Recherche besteht nur die Möglichkeit einer Beantragung der Bedarfszuweisung. Die Stadt Nienburg (Saale) arbeitet derzeit intensiv daran Bedarfszuweisungen für die Jahre 2010, 2011 und 2012 aus dem Ausgleichsstock § 17 FAG zu beantragen. Hintergrund hierfür ist der Stand der kameralen Altfehlbeträge, die derzeit komplett aus dem Liquiditätskredit mitgetragen werden. Die Altfehlbeträge belaufen sich zum 31.12.2012 auf 4.535.013,52 EUR.
Für das Jahr 2010 wird momentan eine Bedarfszuweisung beantragt, für die Jahre 2011 und 2012 benötigt die Stadt Nienburg (Saale) die Jahresabschlüsse 2013 und 2014.

Im Ergebnis arbeitet die Stadt Nienburg (Saale) bereits an der Zurückführung der Liquiditätskredite, jedoch ist im Haushaltsjahr 2019 keine Zurückführung möglich.

Der Kassenflussplan verzeichnet am Ende des Haushaltsjahres 2019 eine Inanspruchnahme des Liquiditätskredites in Höhe von 9.049.944 EUR. Damit beträgt die Inanspruchnahme der Liquiditätskredite 91,13 % an den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 16 verbindliches Muster 4 KomHVO Doppik):

2019	2020	2021	2022
-1.585.000 EUR	- 121.200 EUR	376.100 EUR	774.900 EUR

Hinzu kommt der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit (Anlage 1, Zeile 27 verbindliches Muster 4 KomHVO Doppik). Der Grund des Überschusses aus der Finanzierungstätigkeit sind die getätigten Ermächtigungsübertragungen aus den Vorjahren.
Ab 2020 ist wieder ein Anstieg des Fehlbetrages sichtbar, zu diesem Anstieg führen die noch immer hohen Tilgungsleistungen.

Saldo aus laufender Finanzierungstätigkeit (Zeile 27 verbindliches Muster 4 KomHVO Doppik):

2019	2020	2021	2022
2.589.500 EUR	- 175.400 EUR	- 784.900 EUR	- 676.900 EUR

Gleichzeitig führen die noch hohen Tilgungsleistungen jedoch zu einer Verringerung der zukünftigen Zahlungsverbindlichkeiten aus Investitionskrediten. Die dadurch freiwerdenden Liquiditätsbeträge aus der Finanzierungstätigkeit (Wegfall der Tilgungsleistungen für Investitionskredite) und laufender Verwaltungstätigkeit (Wegfall bzw. Reduzierung der Zinszahlungen) stehen zur Rückführung der Liquiditätskredite zur Verfügung.

3.3. Entwicklung der Aufwendungen aus bilanziellen Abschreibungen sowie der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Das Anlagevermögen der Stadt Nienburg (Saale) ist in der Eröffnungsbilanz mit einem Wert von 21.029.880,69 EUR aktiviert worden. Das Sachanlagevermögen ist in seinen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu einem Teil von Dritten gefördert und bezuschusst worden. Diese Werte sind als Sonderposten passivierungspflichtig.
Die Höhe der Sonderposten aus Zuwendungen beläuft sich in der Eröffnungsbilanz auf 7.612.119,65 EUR, die der Sonderposten aus Beiträgen auf 795.646,17 EUR.

Die jährlichen Aufwendungen aus dem Werteverzehr des abschreibungspflichtigen Vermögensteils entwickeln sich im Zeitraum 2019 bis 2029 (Jahresendwerte) voraussichtlich wie folgt:

Jahr	Betrag in EUR
2019	550.000
2020	556.700
2021	602.000
2022	592.000
2023	532.000
2024	521.000
2025	508.000
2026	500.000
2027	498.000
2028	495.000
2029	492.000

Dem gegenüber stehen die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, die sich im gleichen Zeitraum wie folgt entwickeln:

Jahr	Betrag in EUR
2019	191.100
2020	195.000
2021	197.000
2022	197.200
2023	196.300
2024	192.300
2025	187.500
2026	186.300
2027	186.000
2028	185.700
2029	185.000

Die Abschreibungen des mit einem Sonderposten finanzierten Anlagevermögens korrespondieren mit den Erträgen aus der Auflösung des jeweiligen Sonderpostens. Die sich aus den Aufwendungen aus Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung der Sonderposten jährlich ergebende Differenz wirkt sich im Saldo des Ergebnisplans wie folgt aus:

Jahr	Betrag in EUR
2019	358.900
2020	361.700
2021	405.000
2022	394.800
2023	335.700
2024	328.700
2025	320.500
2026	313.700
2027	312.000
2028	309.300
2029	307.000

In der Gegenüberstellung der Aufwendungen aus Abschreibungen und der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten ergibt sich unter Betrachtung des jährlich verbleibenden Betrages für die Aufwendungen (gelbe Linie) folgendes Bild:

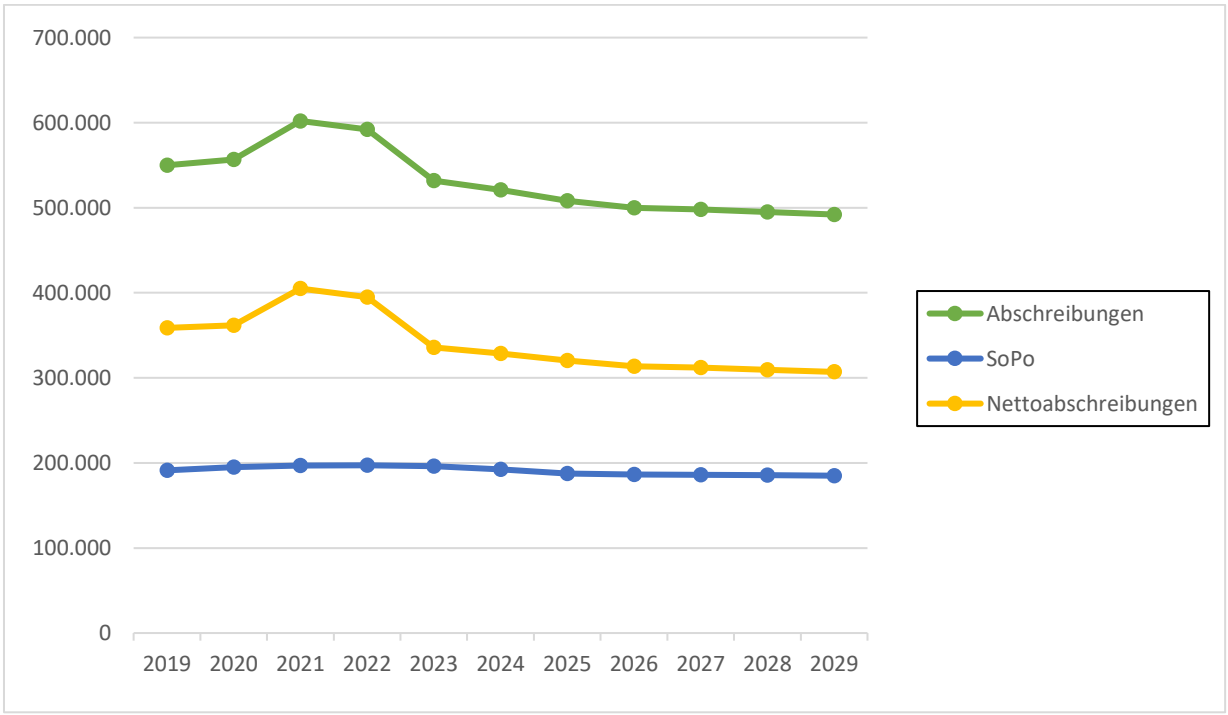

4. Analyse der Ausgangssituation

4.1. Darstellung der Wahrnehmung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis (üW), im eigenen Wirkungskreis (eWPflicht/eW freiw.)

Die Stadt Nienburg (Saale) hat mit der Einführung des NKHR ein Produktbuch erstellt und dementsprechend Produkte gemäß dem Produktrahmenplan LSA definiert. Die folgende Aufstellung enthält Produkte, die zu den Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (üW), des eigenen Wirkungskreises (eW Pflicht/eW freiw.) gehören und in welchem Anteil von Hundert das jeweilige Produkt aufzuteilen ist.

Produkt	Bezeichnung	üW	eW Pflicht	eW freiw.
111	Verwaltungssteuerung	13,06	85,10	1,84
121	Statistik und Wahlen	90,00	10,00	
122	Ordnungsangelegenheiten	100,00		
126	Brandschutz	25,00	75,00	
128	Katastrophenschutz	100,00		
211	Grundschulen		100,00	
241	Schülerbeförderung		100,00	
252	nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen			100,00
263	Musikschulen		25,00	75,00
281	Heimat- und Kulturpflege			100,00
362	Jugendarbeit		100,00	
365	Tageseinrichtungen für Kinder		100,00	
366	Einrichtungen der Jugendarbeit		100,00	
421	Förderung des Sports			100,00
424	Sportstätten und Bäder			100,00
511	räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	100,00		
521	Bau- und Grundstücks-Ordnung	100,00		
522	Wohnbauförderung	100,00		
531	Elektrizitätsversorgung		100,00	
532	Gasversorgung		100,00	
533	Wasserversorgung		100,00	
538	Abwasserbeseitigung		100,00	
541	Gemeindestraßen		100,00	
542	Kreisstraßen (Nebenanlagen)		100,00	
543	Landesstraßen (Nebenanlagen)		100,00	
545	Straßenreinigung, Winterdienst, Straßenbeleuchtung		100,00	
546	Parkeinrichtungen		100,00	
551	Öffentliches Grün/ Landschaftsbau		100,00	
552	Öffentliche Gewässer/ Wasserbauliche Anlagen		100,00	
553	Friedhofs- und Bestattungswesen	100,00		
554	Naturschutz und Landschaftspflege	100,00		
571	Wirtschaftsförderung			100,00
573	Allgemeine Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen	100,00		
575	Tourismus			100,00
611	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen		95,16	4,84
612	sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	12,36	83,40	4,24

4.2. Unzureichende Finanzausstattung

Die Stadt Nienburg (Saale) nimmt verschiedene Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (üW), des eigenen Wirkungskreises (eW Pflicht) und freiwillige Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (eW freiw.) wahr.

Zum übertragenen Wirkungskreis der Stadt zählen alle staatlichen Aufgaben, welche kraft Gesetzes den Kommunen zur Aufgabenwahrnehmung übertragen wurden. Darunter fallen solche Aufgaben, die ihrer Natur nach ihren Ursprung nicht in der örtlichen Gemeinschaft haben. Es handelt sich um Aufgaben, die eigentlich im staatlichen Bereich (Bund, Land) liegen, jedoch aus Gründen der Zweckmäßigkeit auf die Kommunen zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurden.

Bei den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises handelt es sich um solche, die einen Bezug zur Kommune aufweisen, d.h. der örtlichen Gemeinschaft entspringen. Es wird dabei in Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben unterschieden. Bei den Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises sind es die Aufgabenpflichten durch das Gesetz, jedoch bei der Durchführung ist die Kommune freigestellt. Bei den freiwilligen Aufgaben ist es in das Ermessen der Kommune gestellt, ob und wie sie diese Aufgabe erledigt.

Die Klassifizierung der einzelnen Produkte ist bereits unter Punkt 1 ausgiebig dargestellt.

Die Finanzausstattung des Landes ist zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Nienburg (Saale) trotz ausstehender Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und Festschreibung einer definierten, jährlichen Summe im Koalitionsvertrag nach der Landtagswahl 2016 nicht ausreichend. Dies zeigen die nachstehenden Ausführungen:

4.2.1. Vergangenheitsbezogene Bedarfsermittlung

Ausgangspunkt der Ermittlung der Finanzausstattung der Kommunen ist die Bedarfsermittlung auf der Grundlage der Jahresrechnungsstatistik und der Kassenstatistik. Hier wird ein Durchschnitt von den letzten drei Jahren ermittelt, der die Grundlage für die Finanzausgleichsmasse bildet.
Die Zuweisungen an die Kommune sind damit grundsätzlich vergangenheitsbezogen und decken nur einen Teil der tatsächlichen Kosten im Zuge der Aufgabenwahrnehmung.

Neben den Einnahmequellen Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer sind die Finanzausgleichszuweisungen des Landes, mit deren Hilfe die Kommunen sowohl eigene als auch übertragene Pflichtaufgaben finanzieren, eine wichtige Säule der Einnahmeakquirierung. Einen erheblichen Anteil dieser Landeszuweisungen stellt die Schlüsselzuweisungen dar, die im Rahmen der Anwendung des Finanzausgleichsgesetzes zur Auszahlung kommt.

Insgesamt sind die den Kommunen im übergemeindlichen Finanzausgleich zur Verfügung gestellten Finanzmittel, welche in Ergänzung der eigenen kommunalen Einnahmen vom Land zugewiesen werden, von einer Vielzahl sich in- und auseinander ergebender Faktoren abhängig, die sich als äußerst komplexe Berechnung der Höhe der Zuweisungen darstellt. So spielt zum Beispiel die Steuerkraft einer Kommune, welche sich in einer Steuerkraftmesszahl wiederspiegelt, bzw. auf der Landkreisebene die Umlagekraft, die sich wiederum an der Steuerkraftmesszahl der Kommunen und deren Schlüsselzuweisungen ermitteln lässt, eine tragende Rolle.
Die für die Kommunen grundlegenden Steuerkraftmesszahlen werden berechnet, indem die Werte der Grundsteuern A und B, der Gewerbesteuern, der Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer und an der Umsatzsteuer zusammengezählt werden.

Grundlage für die einzelnen Steuerkraftmesszahlen bilden dabei immer die IST-Werte des vorvergangenen Jahres, was regelmäßig dazu führt, dass Abweichungen, wie zum Beispiel Preissteigerungen oder tarifliche Lohnerhöhungen nicht zeitnah ausgeglichen werden können und die Zuweisungen die tatsächlichen Kosten der Aufgabenwahrnehmung nur noch zum Teil decken.

Die im Ergebnis auflaufenden Fehlbeträge der Kommunen sind aus eigener Kraft kaum zu decken, weil gleichzeitig zur konträren, vergangenheitsbezogenen Finanzzuweisung auch die Konsolidierungsbemühungen der Kommunen im derzeit vorhandenen Zuweisungssystem vom Land keinerlei Wertschätzung erfahren. Konkret heißt das, jegliche Konsolidierungsbemühung, die theoretisch zum Abbau der Fehlbeträge führen könnte, wird durch geringere Zuweisungen und steigende Ausgaben zunichtegemacht. Die deutlich weniger steigenden Anteile an Einkommens- und Umsatzsteuer können diese Diskrepanz in keinster Weise ausgleichen. Die Stadt Nienburg (Saale) arbeitet derzeit daran Bedarfszuweisungen für die Jahre 2010, 2011 und 2012 aus dem Ausgleichsstock § 17 FAG zu beantragen. Hintergrund hierfür ist der Stand der kameralen Altfehlbeträge, die derzeit komplett aus dem Liquiditätskredit mitgetragen werden. Die Altfehlbeträge belaufen sich zum 31.12.2012 auf 4.535.013,52 EUR. Derzeit prüft die Stadt Nienburg (Saale) ob die Voraussetzungen aus dem Runderlass des Ministeriums für Finanzen vom 21.03.2018 zur Milderung oder Ausgleich von Notlagen im Haushalt (§17 Abs. 1 Satz 2 FAG) für uns zutreffen. Auch trifft die Stadt Nienburg (Saale) schon erste Maßnahmen zur Einzahlungs- und Ertragsverbesserung. Mit Zusage der Bedarfszuweisung könnten die Stadt Nienburg (Saale) ihre Altfehlbeträge enorm abbauen.

4.2.2. Vergleich der Zuweisungen für die Jahre 2014/2015 und 2015/2016 bis 2019

Die Zuweisungen nach dem FAG haben sich in den Jahren 2013 bis 2019 wie folgt verändert:

Jahr	Schlüsselzuweisungen	Auftragskostenerstattung	Änderung zum Vorjahr
2013	1.533.750 EUR	382.184 EUR	
2014	1.707.734 EUR	381.976 EUR	+ 9,1 %
2015	1.112.446 EUR	380.551 EUR	- 28,6 %
2016	1.079.265 EUR	377.000 EUR	- 2,5 %
2017	662.923 EUR	435.454 EUR	- 38,6 %
2018	515.593 EUR	435.450 EUR	- 22,2 %
2019	198.204 EUR	431.576 EUR	- 33,8 %

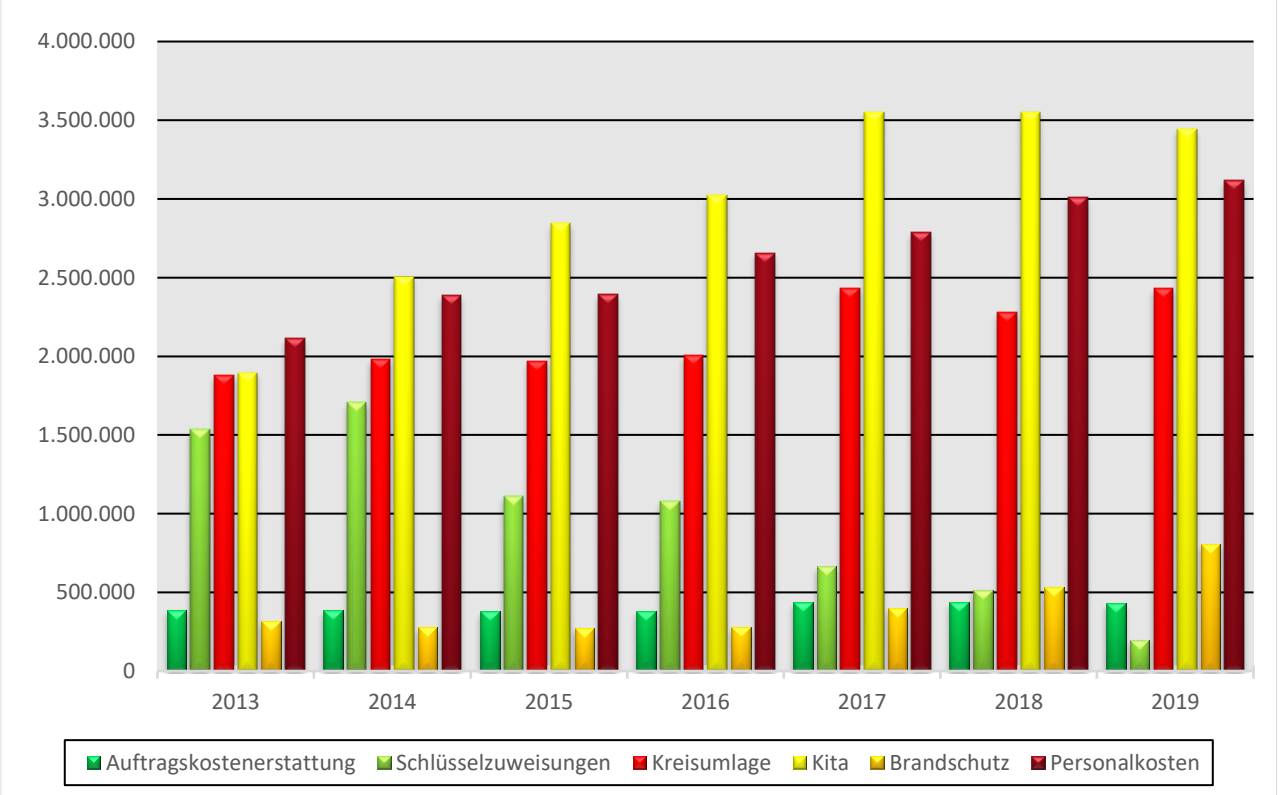

4.3. Haushaltswirtschaft, Ergebnis- und Finanzplan

Zum Ergebnisplan:

Die Erträge des Ergebnisplans der Stadt Nienburg (Saale) sind für das Haushaltsjahr 2019 mit 10.122.200 EUR veranschlagt. Den Erträgen stehen Aufwendungen in Höhe von 12.067.600 EUR gegenüber. Daraus ergibt sich ein voraussichtlicher Jahresfehlbetrag von 1.945.400 EUR.

Zum Finanzplan:

Der Finanzplan der Stadt Nienburg (Saale) enthält voraussichtlich eingehende Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 9.931.100 EUR. Diesen Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit stehen voraussichtlich zu leistende Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 11.516.100 EUR gegenüber.

Somit ergibt die Liquidität aus laufender Verwaltungstätigkeit im Jahr 2019 einen Jahresfehlbetrag von 1.585.000 EUR (siehe Anlage 2).

4.4. Wesentliche Ursachen für den Fehlbetrag des Ergebnisplans 2019

Insgesamt ist der strukturelle Fehlbetrag 2019 im Vergleich zum Vorjahr um 27,71 % gestiegen. Trotzdem zeigt er deutlich, dass die Stadt Nienburg (Saale) derzeit (noch) nicht in der Lage ist, die ihr obliegenden Aufgaben in vollem Umfang mit den ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln zu bewältigen.

Im Wesentlichen sind folgende Faktoren für den voraussichtlichen Fehlbetrag des Ergebnisplans 2019 verantwortlich:

- **Heimat- und Kulturpflege**

- Mehraufwand in Höhe von 39.100 EUR im Vergleich zum Vorjahr

- **Zentrale Dienste**

- Mehraufwand in Höhe von 58.200 EUR im Vergleich zum Vorjahr

- **Personalaufwendungen**

- Mehraufwand in Höhe von 103.600 EUR im Vergleich zum Vorjahr

- **Organisation und technikunterstützte Informationsverarbeitung**

- Mehraufwendungen in Höhe von 67.800 EUR im Vergleich zum Vorjahr

- **Brandschutz**

- Mehraufwand in Höhe von 274.700 EUR im Vergleich zum Vorjahr (zur Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben)

- **Freibad**

- Mehraufwendungen in Höhe von 84.600 EUR im Vergleich zum Vorjahr

- **Steuern, allgemeine Zuweisung, allgemeine Umlagen**

- Ertragssenkung in Höhe von 601.700 EUR im Vergleich zum Vorjahr (unter anderem wegen geringerer Schlüsselzuweisung)

5. Betrachtung der Weiterentwicklung der Haushaltswirtschaft auf der Grundlage der Ergebnisplanung 2019-2029

5.1. Ergebnisplanung

Die erweiterte Ergebnisplanung 2019 bis 2029 ist als Anlage 1 beigefügt.

5.2. Anlagevermögen

Das sich im wirtschaftlichen Eigentum der Kommune befindliche Anlagevermögen steht der Kommune zur Umsetzung der Aufgaben (Produkterstellung) zur Verfügung. Mit Einführung des NKHR ist das wirtschaftliche Eigentum an diesen Vermögenswerten jährlich zu inventarisieren und mit dem jeweiligen Stichtagswert zu bilanzieren (§ 113 KVG LSA). Dabei unterliegen die abschreibungspflichtigen Vermögensgegenstände nicht nur einem Werteverzehr (§ 40 Abs. 1 KomHVO Doppik), vielmehr ist das kommunale Vermögen, insbesondere zum Zwecke der dauerhaften Aufgabenwahrnehmung (Produkterstellung), instand zu halten und den Anforderungen entsprechend zu bewirtschaften.

Das abschreibungspflichtige Anlagevermögen der Stadt Nienburg (Saale) setzt sich im Wert entsprechend der Gliederungsstruktur der Bilanz (§ 46 Abs. 3 KomHVO Doppik) zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wie folgt zusammen:

Immaterielles Vermögen	1.575.419,80 EUR
Grundstücke und Gebäude	7.538.346,34 EUR
Infrastrukturvermögen	9.834.360,29 EUR
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	34,00 EUR
Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge	215.274,26 EUR
Betriebsvorrichtung, BGA	182.117,70 EUR

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um Restbuchwerte zum Stichtag der Eröffnungsbilanz handelt. Die Restbuchwerte sind über die durch die Erstinventarisierung ermittelten Restbuchwerte linear zu mindern (Abschreibungen). Neben den laufenden Abschreibungen sind laufende Instandhaltungsaufwendungen erforderlich. Damit wird eine dauerhafte Aufgabenwahrnehmung durch Verwendung bzw. Einsatz der Vermögenswerte gewährleistet. Gerade im Hinblick auf die in den letzten (kameralen) Jahren unterlassenen bzw. nicht vollumfänglichen Instandhaltungsmaßnahmen ist deutlich erkennbar, dass weitere Maßnahmen zur Instandhaltung zwingend erforderlich sind.

Das Anlagevermögen wird in wesentliches und nichtwesentliches unterteilt (Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung GOB). Zum wesentlichen Vermögen einer Kommune gehört das Gebäude- und Infrastrukturvermögen. Die zur Sicherung der dauerhaften Aufgabenwahrnehmung (§ 98 KVG LSA) der Kommune erforderlichen jährlichen Instandhaltungsaufwendungen dieser Vermögensteile können momentan nur geschätzt werden. Bei Gebäuden ist ein mittlerer Wert von 2 bis 2,5 % p.a. (im Durchschnitt der ersten 50 Jahre) des ursprünglichen Substanzwertes an jährlichen Erhaltungsaufwendungen erforderlich. Beim Infrastrukturvermögen ist dieser Wert mit ca. 5 bis 7 % (vorsichtig geschätzt) anzusetzen. Der höhere Instandhaltungsaufwand ergibt sich aufgrund der intensiveren Beanspruchung und damit des höheren Verschleißes und der demzufolge geringeren Nutzungsdauer.

Die Stadt Nienburg (Saale) hat in den vergangenen vier Jahren zum einen den Ersatzneubau einer Kindertagesstätte realisiert und zum anderen eine im Rahmen des „STARK III“-

Programmes geförderte und energetisch auf dem neuesten Stand der Technik geplante Schulsporthalle errichtet.
Zum 01.06.2019 sollen die Maßnahmen „Neubau des Feuerwehrstützpunktes mit Außenanlage“, gefördert durch das Land Sachsen-Anhalt und die „Löschwasserversorgung in der Calbeschen Straße“ fertiggestellt werden.
Weiterhin ist in den Jahren 2018/2019 der Ersatzneubau einer Kindertagesstätte mit „STARK V-Mitteln“ und „KSG – Mitteln“ geplant.

Das Vermögen muss nicht nur Instand gehalten, sondern auch bewirtschaftet werden. Zu diesen Kosten gehören u.a. Aufwendungen für Energie, Wärme, Entsorgung, Reinigung, laufende Abgaben u.ä.

Die Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Gebäude und Grundstücke sowie für die Fahrzeuge sind für den Zeitraum 2019 bis 2022 wie folgt im Ergebnisplan berücksichtigt:

	2019	**2020**	**2021**	**2022**
Gebäudebewirtschaftung	475.600 EUR	398.600 EUR	359.600 EUR	334.100 EUR
Fahrzeughaltung	141.100 EUR	120.000 EUR	118.700 EUR	107.500 EUR
Gesamt	**616.700 EUR**	**518.600 EUR**	**478.300 EUR**	**441.600 EUR**

Eine Reduzierung der Bewirtschaftungskosten wird in einigen Bereichen durch Anwendung eines individuellen Gebäudemanagements erzielbar sein. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die kostenreduzierenden Maßnahmen durch allgemeine Preissteigerungen insbesondere der Energieversorger und Entsorger relativiert werden. Aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage ist wohl mit weiteren Kostensteigerungen zu rechnen, so dass eine nachhaltige Einsparung durch Kostenvermeidung oder –reduzierung antizyklisch zu den Kostensteigerungen verlaufen würde und dies einen mittel- und langfristigen Anstieg der Bewirtschaftungskosten zur Folge hätte, der dann durch andere Maßnahmen im Rahmen der Konsolidierung aufzufangen ist.

6. Prüfung von Handlungsoptionen und Festlegung von Konsolidierungsmaßnahmen

6.1. Maßnahmen zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2019

6.1.1. Erhöhung der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer im Jahr 2020

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) hat am 24.05.2018 mit dem Beschluss 053/2018 über eine neue Festsetzung für die Grund- und Gewerbesteuer ab 2020 getroffen. Ab 2020 ergeben sich Mehreinnahmen für die Grundsteuer A und B in Höhe von insgesamt 29.600 EUR. Für die Gewerbesteuer bedeutet dies Mehreinnahmen in Höhe von 59.800 EUR.

6.1.2. Einsparung der Bewirtschaftungskosten durch den Ersatzneubau Kindergarten und Kindergrippe

Mit Fertigstellung des Ersatzneubaues der Kindertagesstätte und der Kinderkrippe, entfallen die Kindertageseinrichtungen in Gerbitz und Wedlitz. Da nur noch eine Kindertageseinrichtung bewirtschaftet werden muss, sinken die Kosten der laufenden Unterhaltungen und der Bewirtschaftung.
Die Aufwendungen für die laufende Unterhaltung und Bewirtschaftung zweier Kindertageseinrichtungen im Jahr 2018 betrugen 12.257,78 EUR. Es ist davon auszugehen, dass somit die Bewirtschaftungskosten und die Kosten für laufende Unterhaltungen um 6.000 EUR sinken.

6.1.3. Gebührenanpassung im Freibad der Stadt Nienburg (Saale)

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) hat am 11.04.2019 mit dem Beschluss 015/2019 über eine neue Festsetzung der Gebührenordnung des städtischen Freibades beschlossen. Dies soll Mehrerträge in Höhe von ca. 25.000 EUR hervorrufen.

6.1.4. Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED

In verschiedenen Bereichen der Stadt Nienburg (Saale) wurde bereits auf LED umgestellt. Dadurch kommt es zu erheblichen Einsparungen bei den Bewirtschaftungskosten, speziell Stromkosten, außerdem sind LED Leuchtmittel langlebiger als normale Leuchtmittel. Hierdurch spart die Stadt Nienburg (Saale) ca. 10.000 EUR ein.

6.1.5. Erhöhung der Elternbeiträge

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) hat am 23.05.2019 mit dem Beschluss 016/2018/2 über eine Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen (Kita-Kostenbeitragssatzung) beschlossen. Durch die Änderung der Kita-Kostenbeitragssatzung entstehen monatliche Mehrerträge in Höhe von 3.567,00 EUR.

6.2. Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen

Nach den entsprechenden Beschlussfassungen des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) und interner Aufgabenkritik in der Verwaltung ergeben sich folgende Mehrerträge und Aufwandsreduzierungen:

Erhöhung Grund- und Gewerbesteuer	+ 89.400 EUR
Einsparung Bewirtschaftungskosten für KITA	+ 6.000 EUR
Gebührenanpassung im Freibad	+ 25.000 EUR
Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED	+ 10.000 EUR
Erhöhung der Elternbeiträge	+ 42.800 EUR
Summe der Einsparungen und Mehrerträge:	**= 173.200 EUR**

6.3. Auswertung der Aufwendungen und Erträge des eigenen Wirkungskreises (eW freiw.)

Die Kommunen haben im Rahmen ihres Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht zur Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 S. 2 GG). Mit dem Selbstverwaltungsrecht korrespondiert auch eine Selbstverwaltungspflicht. Dies wird durch § 1 Abs. 1 KVG LSA konkretisiert. Danach hat die Kommune ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze mit dem Ziel zu verwalten, das Wohl ihrer Bürger zu fördern. Dazu gehört auch die Pflicht, im Rahmen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung die für die Einwohner im Rahmen der Daseinsvorsorge erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt Nienburg (Saale) hat also im Zusammenhang mit der Daseinsvorsorge ein Mindestmaß an freiwilligen Aufgaben zu erfüllen. Zu den freiwilligen Aufgaben gehören folgende Produkte:

		Prozent	Erträge EUR	Aufwendungen EUR	Ergebnis EUR
111	Verwaltungssteuerung	1,84	0	400	- 400
263	Musikschulen	75,00	0	1.300	- 1.300
281	Heimat- und Kulturpflege	100,00	22.800	100.700	- 77.900
424	Sportstätten und Bäder	100,00	65.100	226.900	- 161.800
575	Tourismus	100,00	100	4.600	- 4.500

Dass die Kommunen ein Mindestmaß an freiwilligen Aufgaben zu erfüllen haben, ergibt sich auch aus dem Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 08. Mi 2015 – 27.10611 – Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 des Finanzausgleichgesetzes (MBl. LSA 17/2015, S. 290) -, in dem es in Bezug auf den Anteil der freiwilligen Leistungen in Ziff. 2.1.2.4 wie folgt heißt:

> *„Im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung ist darüber hinaus grundsätzlich solcher Aufwand zu vermeiden, der nicht unmittelbar der Durchführung von kommunalen Pflichtaufgaben dient. Der Anteil der freiwilligen Leistungen darf 2 v.H. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit des betroffenen Haushaltsjahres nicht übersteigen.“*

Das bedeutet für das Haushaltsjahr 2019 folgendes:

Den Einzahlungen von 88.000 EUR für freiwillige Leistungen stehen Auszahlungen in Höhe von 220.300 EUR gegenüber, so dass im Saldo für freiwillige Leistungen in 2019 333.900 EUR zur Verfügung gestellt werden müssen.

		von Gesamteinzahlungen EUR
111	Verwaltungssteuerung	0,01 %
263	Musikschulen	0,02 %
281	Heimat- und Kulturpflege	1,05 %
424	Sportstätten und Bäder	2,19 %
575	Tourismus	0,06 %
		3,33 %

Die Summe der Auszahlungen für freiwillige Leistungen würde damit über der Höchstgrenze von 3 % gemäß Ziffer 2.1.1.14 des Runderlasses „Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock“ liegen.

Jedoch wird über das Produkt 28100 Heimat- und Kulturpflege der Abriss des Kulturraumes in Jesar finanziert. Der Abriss des Kulturraumes in Jesar ist jedoch einsturzgefährdet. Durch die Einsturzgefahr stellt der Abriss des Kulturraumes in Jesar eine Maßnahme der Gefahrenabwehr und somit eine pflichtige Leistung dar. Die Kosten des Abrisses des Kulturraumes in Jesar belaufen sich auf 40.000 EUR. Durch diese Erkenntnis entfallen die Aufwendungen für den Abriss des Kulturraumes in Jesar in Höhe von 40.000 EUR.

Damit entsteht folgendes Ergebnis für das Haushaltsjahr 2019

		Prozent	Erträge EUR	Aufwendungen EUR	Ergebnis EUR
111	Verwaltungssteuerung	1,84	0	400	- 400
263	Musikschulen	75,00	0	1.300	- 1.300
281	Heimat- und Kulturpflege	100,00	22.800	60.700	- 37.900
424	Sportstätten und Bäder	100,00	65.100	226.900	- 161.800
575	Tourismus	100,00	100	4.600	- 4.500

Den Einzahlungen von 88.000 EUR für freiwillige Leistungen stehen Auszahlungen in Höhe von 180.300 EUR gegenüber, so dass im Saldo für freiwillige Leistungen in 2019 293.900 EUR zur Verfügung gestellt werden müssen.

		von Gesamteinzahlungen EUR
111	Verwaltungssteuerung	0,01 %
263	Musikschulen	0,02 %
281	Heimat- und Kulturpflege	0,51 %
424	Sportstätten und Bäder	2,19 %
575	Tourismus	0,06 %
		2,79 %

Die Summe der Auszahlungen für freiwillige Leistungen liegt damit unter der Höchstgrenze von 3 % gemäß Ziffer 2.1.1.14 des Runderlasses „Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock“.

Allerdings besagt ein prozentual dargestellter Anteil an Aufwendungen für „freiwillige Aufgaben“ nichts in Bezug darauf, was die Stadt Nienburg (Saale) im Rahmen der Haushaltskonsolidierung im Bereich der Ersparnis von Aufwendungen tatsächlich einsetzen kann.

Der Unterscheidung zwischen pflichtigen und freiwilligen Aufgaben nach §§ 5 f. KVG LSA liegt ein aufgabenbezogenes Verständnis zugrunde. Zu den Pflichtaufgaben im Gegensatz zu den freiwilligen Aufgaben zählen diejenigen, die den Kommunen durch Gesetz entweder zur Erfüllung in eigener Verantwortung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA) oder zur Erfüllung nach Weisung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA) übertragen sind. Demnach liegt der kommunalen Aufgabenqualifizierung eine gesetzliche Systematik zugrunde, wonach diejenigen Aufgaben, die nicht Pflichtaufgaben sind, als freiwillige Aufgaben qualifiziert werden.

Werden die Aufwendungen einer Kommune entsprechend in den Kategorien „Pflichtaufgaben bzw. freiwillige Aufgaben“ aufgeschlüsselt, lässt die ausgehend von der gesetzlichen Systematik zunächst nur den Schluss zu, dass die auf den Bereich der freiwilligen Aufgaben entfallenden Aufwendungsanteile nicht im Zusammenhang mit der Erfüllung von Pflichtaufgaben der Kommune stehen. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass die Kommune in Bezug auf diese Aufwendungen für freiwillige Aufgaben insgesamt oder im Rahmen einer Haushaltskonsolidierung gänzlich frei und rechtlich ungebunden ist. Auch im Bereich der nach einem aufgabenbezogenen Verständnis als „freiwillige Aufgabe“ zu qualifizierende Tätigkeiten müssen rechtliche Bindungen und tatsächliche Gegebenheiten im Rahmen der Bewertung von diesbezüglichen Aufwendungen berücksichtigt werden.

Die Stadt Nienburg (Saale) ist sich ihrer angespannten Haushaltslage durchaus bewusst und daher auch bemüht, im Bereich der freiwilligen Aufgaben Aufwendungen zu reduzieren und Mehrerträge zu erzielen.

6.4. Haushaltsanalyse

Um weitere Aufwendungen zu reduzieren und Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen, nahm die Stadt Nienburg (Saale) das Angebot zur Erstellung einer Haushaltsanalyse, von dem Ministerium für Inneres und Sport, in Anspruch. Mit der Erarbeitung der Haushaltsanalyse soll der Stadt Konsolidierungs- und Liquiditätsverbesserungspotenzial aufgezeigt werden. Ziel ist der Abbau des bestehenden Haushaltsdefizits, die Abwendung drohender Haushaltsdefizite, die Verringerung der Liquiditätsinanspruchnahme und die Begrenzung des investiven Schuldenstandes, um die stete Aufgabenwahrnehmung der Kommune sicherzustellen.

Die Erarbeitung der Haushaltsanalyse wurde im November 2018 begonnen. Der Entwurf der Haushaltsanalyse liegt bereits vor. Mit der Vorstellung des Entwurfes im Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) wird dieser endgültig.

Die wesentlichen Ergebnisse stellen dar, dass bereits umfangreiche Konsolidierungsmaßnahmen unternommen wurden, durch welche die im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbeträge abgebaut und die Entstehung neuer Fehlbeträge zukünftig vermieden werden sollen.
Außerdem wird deutlich, dass die Stadt Nienburg (Saale) bereits in vielen Bereichen ihrer Verwaltung höchst wirtschaftlich agiert. Unter anderem wurde für den Bauhof eine Organisationsuntersuchung erstellt. Weiterhin wies die Kernverwaltung im interkommunalen Vergleich keine auffälligen Stellenausstattungen auf und die Stadt schreibt regelmäßig die Lieferverträge für Gas und Energie aus.

Die Haushaltsanalyse wies jedoch auch weiteres Konsolidierungspotenzial auf. So könnte eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung bei Kindertagesstätten und Schulen zu einer Entlastung des Haushaltes führen.

Durch die Überprüfung der Aufgabenwahrnehmung konnten folgende Handlungsalternativen aufgezeigt werden, die ein nicht unerhebliches Haushaltskonsolidierungspotenzial versprechen.

Aufgabe	**rechnerisches Konsolidierungs-potential**
Amtliches Bekanntmachungsblatt	20.000 €
Allgemein bildende Schulen	38.000 €
Kindertagesstätten	480.000 €
Steuern	14.000 €
gesamt:	552.000 €
10 % Realisierungsreserve	55.200 €
Konkret realisierbares Konsolidierungspotential	**496.800 €**

Amtliches Bekanntmachungsblatt:
Das Amtsblatt „Der Saalekurier“ der Stadt Nienburg (Saale) hatte im Jahr 2018 einen Zuschussbedarf von circa 25.000 EUR. Umfangreiche Veröffentlichungen und Informationen werden jedoch auch auf der stadteigenen Homepage zur Verfügung gestellt.
Es sollten mehr Erträge durch Bindung einer höheren Anzahl an lokaler Gewerbetreiber als Werbende erzielt werden oder es könnten erforderliche Veröffentlichungen auch im Amtsblatt des Landkreises erfolgen.
Das rechnerische Konsolidierungspotenzial wird mit 20.000 EUR beziffert.

Allgemein bildende Schulen:
Die Stadt Nienburg (Saale) ist Trägerin der Grundschule in der Ortschaft Nienburg.
In der Haushaltsanalyse ist die Schulsekretärin und die Hausmeisterdienstleistung mit Haushaltskonsolidierungspotenzial ausgewiesen.

Wenn man die gegenwertige Personalausstattung der Schulsekretärin in ein Verhältnis zu den beschulten Kindern setzt, so stehen der Schulsekretärin je 100 Schüler ca. 16 Wochenstunden zur Verfügung. Der in der Haushaltsanalyse summarisch ermittelte Stellenbedarf entspricht einer Personalausstattung je 100 von 8,0 Wochenstunden. Damit ergibt sich an den Personalkosten ein Einsparpotenzial von ca. 15.000 EUR.

Aus den Berechnungen in der Haushaltsanalyse geht hervor, dass Personalkosten im Bereich der Hausmeisterdienstleistungen eingespart werden können. In den Berechnungen geht man davon aus, dass ein Hausmeister 10.000 m² Nutzfläche und 10.000 m² Außenfläche betreut. Die Grundschule Nienburg und die „Saale-Bode-Sporthalle“ haben eine Nutzfläche von 2.439,57 m² und eine Außenfläche von 2.949,80 m². Die Stadt Nienburg (Saale) hätte hier ein Einsparpotenzial in Höhe von 23.000 EUR.

Jedoch wurden die Hausmeisterdienstleistungen in der Sporthalle in Latdorf und Neugattersleben nicht berücksichtigt. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass durch die Vollbelegung des Sporthallenneubaues ein höherer Aufwand entsteht.

Kindertagesstätten

In der Haushaltsanalyse ist im Bereich der Kindertagesstätten ein Einsparungspotenzial in Höhe von 480.000 errechnet wurden.

Zum einen sollen die Staffelungen der Kostenbeiträge konsequenter erfolgen. Dadurch ist anzunehmen, dass Eltern den für sie günstigsten Betreuungsumfang wählen. Dies ist mit dem Argument der Beitragsentlastung zu bewerben. Ein geringeres vereinbartes Stundenvolumen geht mit einem verminderten Fachkräftebedarf einher, was wiederum zu geringeren Personalaufwendungen führt.
Diese Maßnahme hat ein Einsparungspotenzial in Höhe von 20.000 EUR.
Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) hat mit dem Beschluss 016/2018/2 am 23.05.2019 über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindereinrichtungen (Kita-Kostenbeitragssatzung) beschlossen. Im Ergebnis verblieb der Betreuungsumfang bestehen.

Laut der Haushaltsanalyse entstehen bei der Anpassung der Kostenbeiträge jährliche Mehreinnahmen von ca. 45.000 EUR.
Durch die Änderung der Kita-Kostenbeitragssatzung verzeichnet die Stadt Nienburg (Saale) jährliche Mehreinnahmen in Höhe von 42.800 EUR.

Ein weiteres Konsolidierungspotenzial im Bereich der Kindertagesstätten ergibt sich bei dem pädagogischen Personal. Die Überprüfung der Personalplanung für das Jahr 2019 hat ergeben, dass sich in der Stadt Nienburg (Saale) überwiegend an den voranstehenden Vorgaben orientiert wird und der Mindestpersonalschlüssel nach § 21 Abs. 2 KiFöG-LSA zur Anwendung gebracht wird.
Den übermittelten Kalkulationen konnte entnommen werden, dass der Personalansatz sich jedoch nicht in jeder Einrichtung an diesem Standard orientiert. Hier sollte eine Nachsteuerung vorgenommen werden. Das Einsparpotenzial beträgt hier ca. 125.000 EUR. Jedoch wird erkannt, dass für die „Kleinsteinrichtungen“ in Gerbitz und Wedlitz der gesetzliche Mindestpersonalschlüssel nur schwer umzusetzen ist.

Eine weitere Empfehlung mit Einsparungspotenzial in Höhe von 70.000 EUR, ist die Reduzierung der Freistellung der Leitungspersonen entsprechend den vorgeschlagenen Richtwerten (vgl. § 22 KiFöG LSA).

Bei der Überprüfung der Unterhaltsreinigung in Kindertagesstätten hat sich ein Konsolidierungspotenzial von ca. 100.000 EUR ergeben. Ein Kennzahlenvergleich verdeutlicht, dass der Jahresaufwand je Einrichtung in der Stadt Nienburg (Saale) teilweise erheblich divergiert. So ist es für die für die Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft zweckmäßig, die Reinigungsstandards und Reinigungsintervalle zu überprüfen und Neuausschreibungen anzustreben.

Die Hausmeisterdienstleistungen im Bereich der Kindertagesstätten werden mit einen Konsolidierungspotenzial in Höhe von 90.000 EUR benannt. Aus den Berechnungen in der Haushaltsanalyse wird deutlich, dass in den in Trägerschaft der Stadt geführten Einrichtungen wirtschaftlich agiert wird.

In der Haushaltsanalyse ist die Entwicklungsstruktur der Kindertagesstätten thematisiert wurden. Zurzeit werden in der Stadt Nienburg (Saale) 3 Horte und 5 Kindetagesstätten betrieben. Es ist anzunehmen, dass die Auslastung der Einrichtungen vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung zukünftig sinken wird. Die Empfehlung des Ministeriums

für Inneres und Sport ist daher eine Erstellung einer Konzeption über die zukünftig zu betreibenden Kindertagesstätten.
Der dargestellte Handlungsdruck wurde erkannt und der Neubau einer Einrichtung in der Kernstadt vorangetrieben. Mit der Zusammenlegung kann eine nicht unerhebliche Aufwandsreduzierung erzielt werden. Bei der Einstellung des Betriebes, der Kindertagesstätten in Gerbitz und Wedlitz, werden die bisher anfallenden Sach- und Personalkosten eingespart. Laut Haushaltsanalyse könnten bei beiden Einrichtungen 30.000 EUR eingespart werden, was einem Anteil von ca. 19 % des anfallenden Aufwands entspricht.

Die folgende Tabelle zeigt das Konsolidierungspotenzial der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft und in freier Trägerschaft.

Maßnahme	Konsolidierungspotenzial Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft	Konsolidierungspotenzial Kindertagesstätten in freier Trägerschaft
Einsparung Fachkräftebedarf durch Erhöhung der Kostenbeiträge	20.000,00 €	-
Anpassung der Kostenbeiträge	45.000,00 €	-
Stellenüberhang pädagogisches Personal	94.482,25 €	31.038,37 €
Reduzierung der Freistellung der Leitungspersonen	10.747,83 €	63.531,66 €
Einsparung von Reinigungskosten	32.817,00 €	76.214,78 €
Einsparung von Hausmeisterdienstleistungen	0,00 €	91.133,14 €
Aufwandsreduzierung durch Zusammenlegung	60.000,00 €	-
gesamtes Konsolidierungspotenzial	263.047,08 €	261.917,95 €

Weiterhin hat die Stadt bereits gegenwärtig Aufgaben auch für die in freier Trägerschaft befindlichen Tageseinrichtungen übernommen. So werden die dort anfallenden Kostenbeiträge erhoben und das Forderungsmanagement realisiert. So werden gegenwärtig jährlich circa 160.000 EUR an Verwaltungskosten für die freien Träger aufgewendet.

Kita Entdeckerkiste	107.706,00 €
Hort Freitzeithaus	16.300,00 €
Hort Little Robbers	10.300,00 €
Kita Little Crowheads	15.300,00 €
Kita Little Robbers	14.300,00 €
Summe:	**163.906,00 €**

Steuern
Die Stadt plant mit einem jährlichen Steueraufkommen für die Hundesteuer mit ca. 28.500 EUR. In der Haushaltsanalyse erfolgte ein interkommunaler Vergleich von Gebietskörperschaften im Salzlandkreis. Mit dem Vergleich wird deutlich, dass die Stadt bis auf den Steuersatz für den ersten Hund über den ermittelten Mittelwert der übrigen Steuersätze liegt. Es wird empfohlen den Steuerhebesatz für die Hundesteuer bezogen auf den 1. Gehaltenen Hund, auf 50 EUR, zu erhöhen. Durch diese Erhöhung könnte die Stadt Nienburg (Saale) ca. 14.000 EUR an Mehreinnahmen verzeichnen.

Weiterhin geht aus der Haushaltsanalyse hervor, dass die Hebesätze der Realsteuern der Stadt Nienburg (Saale) bereits über den Mittelwerten liegen. Die Stadt sollte aber für den Fall, dass trotz anderer Konsolidierungsbemühungen die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht wiederhergestellt werden kann, eine weitere Anhebung der Hebesätze überprüfen.

Abschließend ist festzustellen, dass die Stadt Nienburg (Saale) bereits die Empfehlungen aus der Haushaltsanalyse umsetzt. Das Ziel der Stadt Nienburg (Saale), ist eine bestmögliche Ausschöpfung des aufgezeigten Konsolidierungspotenzials.
Mit der Umsetzung des realisierbaren Konsolidierungspotenzials in Höhe von 496.800 EUR, wäre jedoch der Haushaltsplan mit dem geplanten Fehlbetrag von 1.945.400, längst nicht ausgeglichen.

7. Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen im Ergebnis- und Finanzplan 2019-2029

Bezüglich der Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen im Haushaltsjahr 2019 sowie in der mittelfristigen und erweiterten Ergebnisplanung wird auf den Ergebnisplan 2019 bis 2029 (Anlage 1) und auf den Finanzplan 2019 bis 2029 (Anlage 2) Bezug genommen.

8. Konsolidierungsziel

Gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ist im Haushaltskonsolidierungskonzept der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann.

9. Zusammenfassung

Aufgrund der Finanzausstattung der Stadt Nienburg (Saale) und der Wahrnehmung von Aufgaben im übertragenen und eigenen Wirkungskreis haben sich die bereits in den vorvergangenen Jahren durchgeführten Maßnahmen auf den Ergebnisplan konsolidierend ausgewirkt.

Weitere Maßnahmen, die im vorliegenden Konsolidierungskonzept aufgeführt und erläutert sind, haben nachhaltige Konsolidierungswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan zur Folge.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass durch weitere Reduzierungen der Aufwendungen im eigenen Wirkungskreis im Hinblick auf einen noch zu belassenden substanziellen Finanzspielraum zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung, dieser gesetzlich normierte Finanzspielraum nicht mehr gegeben wäre. Ungeachtet dessen, nimmt die Stadt Nienburg (Saale) Aufgaben im eigenen Wirkungskreis nur noch mit einem Umfang war, deren Wegfall keinesfalls geeignet wäre, nachhaltig zur Haushaltskonsolidierung beizutragen, um das Konsolidierungsziel früher erreichen zu können.

Auf höherer politischer Ebene ist darüber zu entscheiden, Maßnahmen einzuleiten, um die Kommunen bei der Aufgabenwahrnehmung zu stabilisieren. Dies kann nur durch eine bedarfs- und zeitgemäße, nachhaltige Finanzausstattung der Kommunen erfolgen.

10. Anlagen

- Anlage 1: Ergebnisplan 2019-2029
- Anlage 2: Finanzplan 2019-2029